

ausser Zweifel, dass der Kläger durch den vorliegenden Unfall ausserordentlich schwer betroffen worden ist und dass das Verschulden des Beklagten keineswegs ein leichtes war. Andererseits ist allerdings richtig, dass auch den Kläger ein gewisses Mitverschulden trifft. Allein diese letztere Tatsache ist wohl geeignet, bei der Bemessung der Genugtuungssumme berücksichtigt zu werden; dagegen schliesst sie unter den gegebenen Verhältnissen eine solche Zusprache nicht schlechthin aus (vgl. auch BGE 54 II S. 468 f. Erw. 6); denn es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die vom Kläger begangene Ungeschicklichkeit teilweise zweifellos auf eine durch das unkorrekte Verhalten des Beklagten bei ihm entstandene Verwirrung zurückzuführen ist. Das Bundesgericht erachtet es daher unter Berücksichtigung aller Umstände für angemessen, dem Kläger als Genugtuung einen Betrag von 1000 Fr. zuzusprechen.

5. — Gemäss Art. 46 Abs. 2 OR kann der Richter, wenn im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind, bis auf zwei Jahre, vom Tage der Urteilsfällung an gerechnet, die Abänderung des Urteils vorbehalten. Einen solchen Vorbehalt hat die Vorinstanz vorliegend abgelehnt, indem sie zwar feststellte, dass nach dem medizinischen Gutachten hinsichtlich der vom Kläger erlittenen Nierenverletzung die Möglichkeit von zukünftigen Komplikationen bestehe, dass es sich aber nur um « Spätkomplika-tionen » handeln könne, so dass die Bestimmung des Art. 46 Abs. 2 OR keine Deckung biete. Diese Auffassung ist nicht schlüssig; denn wenn die Vorinstanz an sich anerkennt, dass infolge der bestehenden Komplikations-gefahr eine sichere Schadensfeststellung zur Zeit ausgeschlossen sei, so ist die Voraussetzung für den Vorbehalt eines Nachklagerechtes gegeben und darf dieses Recht nicht deshalb schon zum vorneherein verweigert werden, weil die von der Vorinstanz als möglich erachteten Komplika-tionen voraussichtlich nicht schon im Laufe der nächsten

zwei Jahre eintreten werden und der Kläger infolgedessen allenfalls trotz eines Vorbehaltes eines weiteren Anspruches verlustig gehen würde. Das Nachklagerecht ist daher dem Kläger zuzuerkennen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

1. Die Anschlussberufung wird abgewiesen.
2. Die Hauptberufung wird dahin teilweise gutgeheissen, dass das angefochtene Urteil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 5. September 1929 aufgehoben, die Klage im Betrage von 18,428 Fr. geschützt und dem Kläger für die Dauer von zwei Jahren, vom Datum des Urteiles an gerechnet, das Nachklagerecht zuerkannt wird.

## V. PROZESSRECHT

### PROCÉDURE

#### 67. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Dezember 1929 i. S. Reimann gegen Reimann.

Gerichtsstand der Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kinders: Kantonale Vorschriften sind nur im Rahmen des Art. 8 des Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter gültig (Erw. 3).

Beistandsbestellung durch örtlich unzuständige Vormundschaftsbehörde ist für die Gerichte verbindlich (Erw. 2).

A. — Robert Reimann, Bürger von Zürich, erhob am 7./10. September 1928 an seinem Wohnort Baden Klage auf Anfechtung, eventuell Scheidung seiner am 30. Juni 1928 geschlossenen Ehe und, nachdem die Ehefrau am 13. Oktober 1928 einen Knaben geboren hatte, am 15. Dezember ebendasselbst gegen Mutter und Kind Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des

letzteren. Inzwischen hatte die Mutter nach längerem Aufenthalt in Zürich in einer « Maternité » dort eine Stelle für Hausdienst angetreten. Am 5. Januar 1929 erhob auch der Stadtrat von Zürich beim Bezirksgericht Baden gegen Frau Reimann Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit ihres Kindes und dehnte sie wenige Tage später auf das Kind aus. Am 22. Januar erstattete die Mutter eine einlässliche Klagebeantwortung. Kurz vorher hatte die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich den Amtsvormund Dr. Grob zum Beistand des Kindes ernannt. In der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar erhob der Prozessvertreter der Amtsvormundschaft eine Gerichtsstandseinrede unter Hinweis auf Art. 59 des Schlusstitels des ZGB, Art. 8 ZivVerhG und Art. 9 des EG zum ZGB für den Kanton Zürich (und § 273 der zürcherischen Zivilprozessordnung), wonach Einsprachen des Ehemannes oder Dritter gegen die Ehelichkeit eines Kindes beim Friedensrichteramte des Wohnsitzes der Mutter einzuleiten sind, mit der Behauptung, Frau Reimann habe selbständigen Wohnsitz in Zürich. Die Mutter schloss sich dieser Einrede an.

B. — Während das Bezirksgericht Baden die Einrede guthiess, hat auf Beschwerde des Klägers Robert Reimann hin das Obergericht des Kantons Aargau am 28. Juni 1929 die Einrede verworfen in Anwendung des § 46 des EG zum ZGB für den Kanton Aargau, wonach die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes am Wohnsitze des Ehemannes anzubringen ist.

C. — Hiegegen haben sowohl Frau Reimann als der Beistand des Kindes Wilfried Reimann zivilrechtliche Beschwerde geführt, unter Erneuerung der Gerichtsstandeseinrede.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Das angefochtene Urteil ist ein letztinstanzlicher, der Berufung nicht unterliegender Entscheid in einer Zivilsache. Mit den Beschwerden wird geltend gemacht

eine Verletzung des Art. 8 des ZivVerhG, wonach der Familienstand einer Person, insbesondere die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt.... der Gerichtsbarkeit der Heimat (d. h. des Heimatkantons) unterliegt, also die Verletzung einer Gerichtsstandsbestimmung des eidgenössischen Rechtes, wofür nach Art. 87 Ziff. 3 OG in der ihm durch Art. 49 litt. b des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928 gegebenen Erweiterung nun die zivilrechtliche Beschwerde zu Gebote steht.

2. — Der zivilrechtlichen Beschwerde der Frau Reimann steht nicht entgegen, dass sie sich zunächst auf die vorliegende Klage vorbehaltlos eingelassen hat, da hier für eine Prorogation kein Raum wäre, wie sich aus Erw. 3 hienach ergibt. Sodann ist auch auf die für das Kind geführte Beschwerde einzutreten, obwohl sie von einem Beistande geführt wird, der nicht von der allein zuständigen Vormundschaftsbehörde am Wohnort des Vaters bestellt worden ist (Art. 25, 160, 274 Abs. 2, 396 ZGB); denn diese Beistandsbestellung ist für die Gerichte verbindlich, solange sie nicht von den vormundschaftlichen Organen selbst wieder aufgehoben wird.

3. — Der angefochtene Entscheid setzt sich bewusst in Widerspruch zu BGE 42 II S.309, wo der Vorschrift des Art. 59 (ursprünglich 61) des Schlusstitels des ZGB, dass das ZivVerhG in Kraft bleibe, soweit kantonales verschiedenes Recht zur Anwendung kommt, die Auslegung gegeben wurde, dass sie auch die dort aufgestellten Gerichtsstandsvorschriften umfasse (vorausgesetzt eben, dass sie nicht durch im ZGB aufgestellte ersetzt worden sind). Was im angefochtenen Entscheid hiegegen vorgebracht wird, vermag nicht zu überzeugen. Namentlich bleibt er jede Begründung dafür schuldig, dass Art. 59 des Schlusstitels des ZGB sich nur auf kantonales Privatrecht und nicht auf Prozessrecht beziehe. Zuzugeben wird freilich sein, dass durch Art. 8 ZivVerhG seinerzeit

die Gerichtsbarkeit der Heimat vorgesehen wurde im Anschluss an die dort bestimmte Anwendbarkeit des heimatlichen Zivilrechtes. Allein hieraus folgt keineswegs zwingend, dass die Gerichtsstandsvorschrift den Bestand verschiedenen materiellen Heimatrechtes nicht überdauern konnte. Das nachträglich in der Beschwerdebeantwortung der Vorinstanz geäusserte Bedenken der Verfassungswidrigkeit einer solchen losgelöst von verschiedenem materiellem Recht aufgestellten bzw. aufrechterhaltenen Gerichtsstandsvorschrift trifft ebenso wenig zu wie gegenüber den im ZGB selbst aufgestellten Gerichtsstandsbestimmungen. Namentlich aber übersieht die Vorinstanz ganz die Nachteile der gegenteiligen Ordnung (richtiger : des Mangels einer solchen). Die Vorinstanz gesteht nämlich dem Ehemann der Mutter des Kindes zu, dass er a u c h in Zürich hätte klagen können, ohne zu bedenken, was für Folgen es haben müsste, wenn die verschiedenen Klageberechtigten — neben dem Ehemann der Mutter des Kindes die zuständige Behörde seines Heimatkantones oder statt seiner und eventuell neben jener Behörde die verschiedenen neben oder hinter dem Kind Erbberechtigten — derartige Statusklagen gleichzeitig an den konkurrierenden Gerichtsständen in verschiedenen Kantonen ausspielen, wo keine gemeinsame obere Justizbehörde durch eine prozessleitende Massnahme eingreifen kann, um zu verhindern, dass beide Prozesse gleichzeitig durchgeführt und möglicherweise durch widersprechende Urteile erledigt werden, die ja zwar weitergezogen werden könnten, aber rechtskräftig werden, wenn es nicht geschieht. Gleichwie die Natur der Statusklagen von Bundesrechts wegen der passiven Streitgenossenschaft aller am streitigen Statusverhältnis beteiligten (nicht klagend auftretenden) Personen ruft (BGE 51 II S. 9), so auch der Ausschliesslichkeit eines Gerichtsstandes. Man mag es mit dem Kläger aus Gründen der Prozessökonomie bedauern, dass das ZGB nicht selbst für die Klage auf Anfechtung

der Ehelichkeit den gleichen Gerichtsstand vorgeschrieben hat wie für die (öfter nebenher gehende) Klage auf Anfechtung oder Scheidung der Ehe. Allein deswegen rechtfertigt es sich nicht, die bundesrechtliche Ordnung, die mindestens verbürgt, dass für eine und dieselbe Klage nicht mehrere Gerichtsstände in verschiedenen Kantonen in Betracht kommen, aufzugeben, wo die interne kantonale Ordnung in Verbindung mit der Art und Weise der erfolgten Klageführung zufällig einmal jenen Gründen besser Rechnung trägt. Vielmehr muss die Geltung kantonaler Gerichtsstandsvorschriften für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes grundsätzlich auf die Bürger des betreffenden Kantons beschränkt bleiben, dürfen jene also auf Bürger anderer Kantone selbst dann nicht angewendet werden, wenn dies auch nicht zu einer Gerichtsstandskonkurrenz (bloss virtuellem Gerichtsstandskonflikt) führen würde, was der Fall wäre, sofern die Gerichtsstandsordnung des Heimatkantons auf den gleichen, aber gegebenenfalls ausser diesem Kanton liegenden Gerichtsstand verwiesse wie die Gerichtsstandsordnung des Kantons, wo die Klage erhoben worden ist. Verweist die Gerichtsstandsordnung des Heimatkantons auf einen ausserhalb desselben liegenden Gerichtsstand — der regelmässig, d. h. ausser im eben erwähnten Ausnahmefall, vom betreffenden ausserkantonalen Gericht natürlich nicht anerkannt werden wird —, so bleibt eben in Anwendung des Art. 8 ZivVerhG nichts anderes übrig, als die Klage am Heimatort selbst zu erheben. Somit kommt für die hier zu entscheidende Frage nichts darauf an, wo Frau Reimann ihren Wohnsitz hatte.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerden werden gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 28. Juni 1929 aufgehoben und die Unzuständigkeitseinrede begründet erklärt.